

Gebührenordnung der Universität Heidelberg für den weiterbildenden Studiengang Master in International Health

vom 19. September 2007

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 13 Abs.1 Landeshochschulgebührengesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1, 56 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794) und § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), § 117 Universitätsgesetz vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208) in der Fassung vom 28. Mai 2003 (GBl. S. 269) i.V.m. Art. 27 § 7 Abs. 2 Zweites Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Rektor der Universität Heidelberg im Wege einer Eilentscheidung am 4. August 2006 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 19. September 2007 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg erhebt Studiengebühren für das Studium im weiterbildenden Master-Studiengang International Health. Die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrages nach § 12 Landeshochschulgebührengesetz sowie von Beiträgen nach dem Studentenwerkgesetz bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Studiengebühr

(1) Für das einjährige residente Programm wird eine Studiengebühr in Höhe von 14.095 Euro erhoben.

(2) Für Studierende die den europäischen Zug dieses Programms mit Heidelberg als Heimatuniversität wählen, wird eine Studiengebühr von insgesamt 7.863 Euro für das Kernmodul sowie für das abschließende Thesis- und Prüfungssemester erhoben.

§ 3 Zahlungsverpflichtung

Zur Zahlung der Studiengebühr ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Masterstudiengang beantragt.

§ 4 Fälligkeit

Die Studiengebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheids fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

§ 5 Erlass

Die Studiengebühr kann ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Die Entscheidung über einen Antrag auf Gebührenerlass trifft die Leitung der Abteilung Tropenhygiene und Öffentliches Gesundheitswesen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Ausgefertigt und zugestimmt:
Heidelberg, den 19. September 2007

gez. Professor Dr. Dres h.c. Peter Hommelhoff
Rektor